

Sprachliche Studienvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge an der JLU

Stand: Juni 2017

Betrifft einzelne Fächer der Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge

- „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ (Baccalaureus Artium)
- „Moderne Fremdsprache, Kulturen und Wirtschaft“ (Bachelor of Arts)
- „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“ (Bachelor of Arts)
- „Sprache, Literatur, Kultur“ (Bachelor of Arts)

und die Bachelorstudiengänge

- „Angewandte Theaterwissenschaft“ (Bachelor of Arts)
- „Chemie“ (Bachelor of Science)
- „Kultur der Antike“ (Bachelor of Arts)
- „Musikpädagogik“ (Bachelor of Arts)
- „Musikwissenschaft“ (Bachelor of Arts)

sowie die Nebenfächer des Ein-Fach-Bachelorstudiengangs

- „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“ (Bachelor of Arts)

Bezüglich der geforderten Sprachkenntnisse für die einzelnen Fächer im Bachelorstudiengang „**Berufliche und Betriebliche Bildung**“ (Bachelor of Education) orientieren Sie sich bitte an der Broschüre „Sprachliche Studienvoraussetzungen für modularisierte Lehramtsstudiengänge an der JLU“.

Abschließend rechtsgültig werden die Sprachvoraussetzungen durch die Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (www.uni-giessen.de/mug/7/findex35.html)

Bitte informieren Sie sich regelmäßig über evtl. neu geforderte bzw. veränderte Sprachvoraussetzungen, die zum WS 17/18 gelten werden. Sollte es Änderungen der Sprachvoraussetzungen geben, finden Sie diese in dem jeweils aktuellen Merkblatt unter www.uni-giessen.de/studium/sprachvoraussetzungen sowie in der rechtsgültigen Fassung in den Mitteilungen der Universität Gießen www.uni-giessen.de/mug/7/findex35.html

Bitte schauen Sie deshalb regelmäßig auf die Seiten!

Achtung!! Für das Studium der Haupt- und Nebenfächer

Englisch, Französisch und Spanisch

sind bestimmte Sprachkenntnisse in der Sprache, die studiert werden soll (Englisch, Französisch bzw. Spanisch) bereits vollständig bis zur Einschreibung nachzuweisen! Zusätzlich müssen bis zum Ende des zweiten Semesters „Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache“ nachgewiesen werden. Wie die Nachweise genau auszusehen haben, finden Sie in dem vorliegenden Merkblatt näher erläutert:

www.uni-giessen.de/studium/sprachvoraussetzungen

Dieses Merkblatt informiert darüber, welche sprachlichen Studienvoraussetzungen in den oben genannten Bachelorstudiengängen an der JLU erforderlich sind, wann sie nachzuweisen sind und wie die geforderten Sprachkenntnisse - ggf. im Studienverlauf - erworben werden können. Es beschreibt also, welche Sprachkenntnisse man schon haben muss, um das Studium beginnen zu können, bzw. wie schnell man ein bestimmtes Niveau erreichen muss, damit man weiter studieren kann. Es geht dabei nicht „nur“ um Englischkenntnisse für das Fach Englisch, sondern z.B. auch um Lateinkenntnisse für das Studium der Geschichte.

Die Regelungen für die einzelnen Fächer sind z.T. sehr unterschiedlich. Wir werden zunächst die „Grundregeln“ darstellen und dann in einer Tabelle die spezifischen Informationen zu den einzelnen Fächern aufführen.

Die Informationen betreffen nur die JLU, andere Hochschulen haben andere Regelungen!

1. Rechtliche Grundlagen / Regelungen

- „Hessisches Hochschulgesetz“, hier speziell der § 54 Abs. 4
Hier wird geregelt, dass neben der Hochschulzugangsberechtigung auch studienspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse bei der Einschreibung oder bis zum Ende des zweiten Fachsemesters von der Hochschule verlangt werden können.
- Anlage „Studienvoraussetzungen“ zu den Speziellen Ordnungen für die oben genannten Bachelorstudiengänge. Diese Ordnungen regeln, für welche Fächer (Haupt- und/oder Nebenfächer) in den Bachelorstudiengängen welche Sprachvoraussetzungen wie nachgewiesen werden müssen.
(www.uni-giessen.de/mug/7/findex35.html)

2. Wann müssen die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden?

Für jedes Studienfach wird festgelegt, wann die Sprachkenntnisse von den Studienbewerber/innen bzw. den Studierenden nachgewiesen werden müssen.

Es gibt prinzipiell drei Zeitpunkte, zu denen die sprachlichen Studienvoraussetzungen überprüft werden.

"Typ A" Bis zur Einschreibung ins erste Fachsemester

Die Ordnung regelt, dass die Sprachkenntnisse bis zur Einschreibung nachgewiesen werden müssen.

Können Studienbewerber/innen bis zur Einschreibung die geforderten Sprachkenntnisse nicht nachweisen, dann ist ein Studium in diesem Fach nicht möglich (so lange bis man diesen Sprachnachweis erreicht hat).

"Typ B" Im Verlauf der ersten beiden Fachsemester

Die Ordnung regelt, dass die Sprachkenntnisse vor Ablauf des zweiten Fachsemesters spätestens nachgewiesen werden müssen.

Können Studienbewerber/innen bei der Einschreibung die geforderten Sprachkenntnisse nicht nachweisen, werden sie „vorläufig“ eingeschrieben. Zu einem späteren Zeitpunkt (vor Ende des zweiten Fachsemesters) wird (dann noch einmal) überprüft, ob die Sprachkenntnisse inzwischen erworben wurden. Wenn der Sprachnachweis erfolgreich nachgewiesen werden kann, kommt es zur endgültigen Einschreibung, wenn nicht, erlischt die Einschreibung und das Studium kann in dem betreffenden Fach nicht fortgesetzt werden. Ein Fachwechsel kann zwischen dem 1.6. und 15.7. beantragt werden.

"Typ C" Beim Besuch bestimmter Module

Die Ordnung regelt, dass Sprachkenntnisse Teilnahmevoraussetzung für ein bestimmtes Modul sind.

Können die Studierenden bei der Anmeldung zu einem bestimmten Modul im Studiengang die dafür geforderten Sprachkenntnisse nicht nachweisen, so kann dieses Modul nicht belegt werden. Wenn dieses ein Pflichtmodul ist, kann das Studium nicht abgeschlossen werden, bevor die Sprachkenntnisse erworben wurden. (Achtung: Studierende können den Besuch eines Moduls nicht unendlich verschieben, es gibt meist klare Vorgaben, bis wann die einzelnen Module spätestens abgeschlossen werden müssen.)

Zu Typ B und Typ C: Für manche Fächer werden die Sprachkenntnisse zum Ende des zweiten Semesters (Typ B) und als Modulvoraussetzung (Typ C) überprüft (das geforderte Niveau steigt). Dabei gilt: Wer den „höherwertigen“ Sprachnachweis (also das höhere Niveau) nachweisen kann, erfüllt damit auch alle Sprachnachweise auf geringerem Niveau.

3. Wie werden die Sprachkenntnisse nachgewiesen?

Die Sprachkenntnisse können auf unterschiedliche Art und Weise nachgewiesen werden (jedes Fach definiert die Details):

- durch das Schulabschlusszeugnis (z.B. Abiturzeugnis),
- durch eine besondere Bescheinigung der Schule (z.B. über den Stundenumfang, in dem Sie in dieser Sprache in der Schule unterrichtet wurden),
- durch Sprachtests / Studienvoraussetzungsprüfungen der JLU (Anmeldung ist erforderlich) – soweit angeboten,
- durch bestimmte Sprachprüfungen anderer Institutionen (z.B. Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum durch das Schulamt, TOEFL-Test für Englisch usw.).

4. Wie können fehlende Sprachkenntnisse erworben werden?

Wenn Sie die geforderten Sprachkenntnisse noch nicht erworben haben bzw. noch keine entsprechende Prüfung abgelegt haben, dann gibt es verschiedene (fachspezifische) Wege, diesen Nachweis zu erlangen.

Prinzipiell kann es geben:

- Sprachkurse der JLU (vor Studienbeginn),
- Sprachkurse der JLU während des Studiums,
- Sprachkurse anderer Institutionen.

Diese Kurse sind nur dazu da, die Sprachkenntnisse zu erwerben. Der Sprachnachweis muss durch eine Prüfung erfolgen (siehe Punkt 3).

Einzelfächer in "Sprache, Literatur, Kultur", "Geschichts- und Kulturwissenschaften", "Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft", "Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik" sowie Nebenfächer „Außerschulische Bildung“	5
Studienfach „English Language, Literatures & Cultures“ (Haupt- und Nebenfach)	5
Studienfach „Evangelische Theologie“ (Erstes und Zweites Hauptfach).....	6
Studienfach „Fachjournalistik Geschichte“ (Zweites Hauptfach).....	7
Studienfach „Galloromanistik/Französisch“ (Haupt- und Nebenfach).....	7
Studienfach „Geschichte“ (Erstes und Zweites Hauptfach)	8
Studienfach „Griechische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach).....	8
Studienfach „Hispanistik/Spanisch“ (Haupt- und Nebenfach)	9
Studienfach „Katholische Theologie“ (Erstes Hauptfach)	10
Studienfach „Katholische Theologie“ (Zweites Hauptfach).....	10
Studienfach „Katholische Theologie“ (Nebenfach)	11
Studienfach „Klassische Archäologie“ (Erstes Hauptfach)	11
Studienfach „Klassische Archäologie“ (Zweites Hauptfach).....	11
Studienfach „Kunstgeschichte“ (Erstes und Zweites Hauptfach).....	12
Studienfach „Kunstpädagogik“ (Erstes und Zweites Hauptfach)	13
Studienfach „Lateinische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach)	14
Studienfach „Musikpädagogik“ (Erstes und Zweites Hauptfach).....	14
Studienfach „Musikwissenschaft“ (Erstes und Zweites Hauptfach).....	15
Studienfach „Osteuropäische Geschichte“ (Haupt- und Nebenfach)	16
Studienfach „Philosophie“ (Erstes und Zweites Hauptfach)	16
BA-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“	17
BSc-Studiengang „Chemie“	18
BA-Studiengang „Kultur der Antike“	18
BA-Studiengänge „Musikwissenschaft“ und „Musikpädagogik“	19
Anhang 1: Materielle Prüfungsbestimmungen für bestimmte Sprachen in Studienfächern	20
I Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“	20
II Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“	20
III Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 1“	20
IV Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 2“	20
V Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“	21
Anhang 2: Materielle Prüfungsbestimmungen für „Zweite Fremdsprachen“	22
Zweite Fremdsprache Französisch	22
Zweite Fremdsprache Russisch bzw. Serbisch/Kroatisch bzw. Polnisch bzw. Tschechisch.....	22
Zweite Fremdsprache Englisch	22
Zweite Fremdsprache Spanisch	22
Zweite Fremdsprache Portugiesisch.....	23
Zweite Fremdsprache Italienisch.....	23
Zweite Fremdsprache Latein	23
Zweite Fremdsprache Griechisch	23
Weitere Zweite Fremdsprachen	24

Regelungen für die einzelnen Fächer in den Kombinationsbachelorstudiengängen sowie die Nebenfächer im Bachelorstudiengang „Außerschulische Bildung“

Im Folgenden sind die sprachlichen Studienvoraussetzungen für die einzelnen Studienfächer in den oben genannten Mehr-Fach-Bachelorstudiengängen sowie die Nebenfächer im Studiengang „Außerschulische Bildung“ dargestellt.

Aufgeführt sind nur die Studienfächer, für die Sprachvoraussetzungen definiert sind. Fächer, die hier nicht aufgeführt sind, können durchaus in Gießen im Rahmen dieser Studiengänge studiert werden. (Eine Übersicht über die möglichen Studienfächer finden Sie im Internet unter: www.uni-giessen.de/studium/studienangebot). Bitte informieren Sie sich auch dort, welche Fächer miteinander in welchen Studiengängen kombiniert werden können.

Wird für ein Studienfach der Sprachnachweis z.B. nur für den Zeitpunkt der Einschreibung festgelegt, erfolgt kein Hinweis, dass zu den anderen möglichen Zeitpunkten kein weiterer Nachweis gefordert ist.

Studienfach „English Language, Literatures & Cultures“ (Haupt- und Nebenfach)

Für das Studium dieses Fachs sind Sprachkenntnisse in Englisch und einer zweiten Fremdsprache nachzuweisen:

Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse: Leistungskurs Englisch in vier Halbjahren der Oberstufe und Abiturprüfung im arithmetischen Mittel mindestens 8 Punkte (Note *befriedigend*); Grundkurs Englisch in vier Halbjahren der Oberstufe und Abiturprüfung im arithmetischen Mittel mindestens 10 Punkte (Note *gut*); Kurse im Fach Englisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Oberstufe und Abiturprüfungen im arithmetischen Mittel mindestens 9 Punkte (Note *befriedigend*).

oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika.

oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist.

oder

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis

- im Institutional Testing Program (ITP) 500 von 677 Punkten betragen muss,
- in der Internet-Version (iBT) mindestens 61 von 120 Punkten betragen muss;

oder

„First Certificate of English“: Mindestnote „A“

oder

„Certificate in Advanced English“ (CAE): „Bestanden“

oder

„Certificate of Proficiency English“ (CPE): „Bestanden“

oder

„Cambridge English of Speakers of Other Languages“ (ESOL-Test): „bestanden“

oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6“, bei einer Mindestnote von „5,5“ in jedem Testbereich

oder

Nichtschülerprüfung in Englisch: mindestens 11 Punkte.

➤ **Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)**

Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

oder

sofern es sich um Latein bzw. Griechisch handelt, durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten) oder nach Regelungen im Anhang 2. Das Institut bietet vorbereitende Sprachkurse an.

oder

Nichtschülerprüfung in Französisch oder Spanisch: mindestens 11 Punkte.

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Studienfach „Evangelische Theologie“ (Erstes und Zweites Hauptfach)
--

Für dieses Studienfach sind Sprachkenntnisse in Latein nachzuweisen:

Lateinkenntnisse, nachgewiesen durch:

- Latinum, nachgewiesen durch das Abiturzeugnis
- eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

erfolgt die Einschreibung unter Vorbehalt folgender Nachweise bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters

eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

oder

eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Sprachnachweise als Modulvoraussetzung

Wird der Sprachnachweis über die Studienvoraussetzungsprüfungen des Instituts für Altertumswissenschaft erbracht, dann entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2) eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Studienfach „Fachjournalistik Geschichte“ (Zweites Hauptfach)

Für das Studienfach Fachjournalistik Geschichte sind Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, abhängig vom Ersten Hauptfach (siehe Geschichte bzw. Osteuropäische Geschichte).

Studienfach „Galloromanistik/Französisch“ (Haupt- und Nebenfach)

Für das Studienfach sind Sprachkenntnisse in Französisch und einer zweiten Fremdsprache nachzuweisen:

Französischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse: Leistungskurs Französisch in vier Halbjahren der Oberstufe und Abiturprüfung im arithmetischen Mittel mindestens 9 Punkte (Note befriedigend); Grundkurs Französisch in vier Halbjahren der Oberstufe und Abiturprüfung im arithmetischen Mittel mindestens 11 Punkte (Note *gut*); Kurse im Fach Französisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Oberstufe und Abiturprüfungen im arithmetischen Mittel mindestens 10 Punkte (Note *gut*).

oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem französischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Französisch Amtssprache ist. Bei muttersprachlichen Studienbewerbern, die den Nachweis des Erwerbs einer lokalen Hochschulzugangsberechtigung aus Ländern erbringen, in denen Französisch Verkehrssprache ist, findet eine Einzelfallprüfung der Unterlagen statt.

oder

Sprachzertifikat DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française), Niveau B1

oder

Eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung für Französisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird.

oder

Eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt.

oder

Nichtschülerprüfung in Französisch: mindestens 11 Punkte.

➤ Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)

Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

oder

Nichtschülerprüfung in Englisch oder Spanisch: mindestens 11 Punkte.

oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

oder

sofern es sich um Latein bzw. Griechisch handelt, durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten) oder nach Regelungen im Anhang 2. Das Institut bietet vorbereitende Sprachkurse an.

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Studienfach „Geschichte“ (Erstes und Zweites Hauptfach)

Für das Studienfach sind Sprachkenntnisse in Latein und einer zweiten Fremdsprache nachzuweisen:

Nachweis in Latein

• **Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:**

Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

• **Sprachnachweise als Modulvoraussetzung**

Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

oder

„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Nachweis in der zweiten Fremdsprache

• Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Studienfach „Griechische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach)

Für das Studienfach sind Sprachkenntnisse in Griechisch nachzuweisen:

Nachweis in Griechisch

• **Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:**

Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

➤ „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).

Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Studienfach „Hispanistik/Spanisch“ (Haupt- und Nebenfach)

Für das Studienfach sind Sprachkenntnisse in Spanisch und einer zweiten Fremdsprache nachzuweisen:

Spanischkenntnisse, nachgewiesen durch:

Leistungskurs Spanisch in vier Halbjahren der Oberstufe und Abiturprüfung im arithmetischen Mittel mindestens 9 Punkte (Note *befriedigend*); Grundkurs Spanisch in vier Halbjahren der Oberstufe und Abiturprüfung im arithmetischen Mittel mindestens 11 Punkte (Note *gut*); Kurse im Fach Spanisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Oberstufe und Abiturprüfungen im arithmetischen Mittel mindestens 10 Punkte (Note *gut*).

_____ oder

Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem spanischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Spanisch Amtssprache ist.

_____ oder

Sprachzertifikat DELE (Diploma Español como Lengua Extranjera), Niveau B1

_____ oder

Eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung für Spanisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird.

Eine an einer Hochschule bestandene Spanisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt.

_____ oder

Nichtschülerprüfung in Spanisch: mindestens 11 Punkte.

➤ Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)

Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

_____ oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

_____ oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

_____ oder

sofern es sich um Latein bzw. Griechisch handelt, durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten) oder nach Regelungen im Anhang 2. Das Institut bietet vorbereitende Sprachkurse an.

_____ oder

Nichtschülerprüfung in Englisch oder Französisch: mindestens 11 Punkte.

➤ Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)

Studienfach „Katholische Theologie“ (Erstes Hauptfach)

Für dieses Studienfach sind Sprachkenntnisse in Latein und Griechisch nachzuweisen:

Nachweis in Latein

- **Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:**
Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).
 - **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**
- **Sprachnachweise als Modulvoraussetzung**
Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).
oder
„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).
Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.
 - **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Nachweis in Griechisch

- **Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:**
Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).
 - **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**
- **Sprachnachweise als Modulvoraussetzung**
Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ oder „Griechisch 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).
oder
„Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).
Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.
 - **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Studienfach „Katholische Theologie“ (Zweites Hauptfach)

Für dieses Studienfach sind Sprachkenntnisse in Latein gefordert und Kenntnisse in Griechisch erwünscht.

Nachweis in Latein

- **Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:**
Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).
 - **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**
- **Sprachnachweise als Modulvoraussetzung**
Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).
oder
„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).
Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an.
 - **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Griechischkenntnisse können nach den Regelungen für den geforderten Nachweis für Katholische Theologie als Erstes Hauptfach erfolgen.

Studienfach „Katholische Theologie“ (Nebenfach)

Für dieses Studienfach sind Kenntnisse in Latein und Griechisch erwünscht, aber nicht gefordert.

Studienfach „Klassische Archäologie“ (Erstes Hauptfach)

Für das erste Hauptfach werden Kenntnisse in Latein oder Griechisch gefordert.

Nachweis in Latein

Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:

das Latinum entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

_____ oder

Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)

Nachweis in Griechisch

Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:

das Graecum entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

_____ oder

Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)

Studienfach „Klassische Archäologie“ (Zweites Hauptfach)

Für das zweite Hauptfach werden Kenntnisse in zwei Fremdsprachen gefordert, wobei Latein- oder Griechischkenntnisse dringend empfohlen werden.

Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

_____ oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

_____ oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

sofern es sich um **moderne Fremdsprachen** handelt, entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

_____ oder

sofern es sich um **Latein bzw. Griechisch** handelt, entweder

- a) durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

oder

- b) Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ bzw. „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

Im Fall von b) muss außerdem entweder der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das „Latinum“ bzw. „Graecum“ nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

oder

eine Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

oder

eine Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch (siehe Anhang 2) zu Beginn eines bezeichneten Moduls erbracht werden.

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Studienfach „Kunstgeschichte“ (Erstes und Zweites Hauptfach)

Für das Studienfach sind Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen:

Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

sofern es sich um **moderne Fremdsprachen** handelt, entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

oder

sofern es sich um **Latein bzw. Griechisch** handelt, entweder

- a) durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

oder

- b) Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ bzw. „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Im Fall von b) muss außerdem entweder der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das „Latinum“ bzw. „Graecum“ nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

oder

eine Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

oder

eine Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch (siehe Anhang 2) zu Beginn eines bezeichneten Moduls erbracht werden.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Studienfach „Kunstpädagogik“ (Erstes und Zweites Hauptfach)

Für das Studienfach sind Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen:

Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

sofern es sich um **moderne Fremdsprachen** handelt, entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

oder

sofern es sich um **Latein bzw. Griechisch** handelt, entweder

- c) durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

oder

- d) Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ bzw. „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Im Fall von b) muss außerdem entweder der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das „Latinum“ bzw. „Graecum“ nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

oder

eine Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

oder

eine Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch (siehe Anhang 2) zu Beginn eines bezeichneten Moduls erbracht werden.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Studienfach „Lateinische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach)

Für das Studienfach sind Sprachkenntnisse in Latein nachzuweisen:

Nachweis in Latein

- **Sprachkenntnisse nachgewiesen durch:**
Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an, der über zwei Semester geht (siehe Anhang 1).
 - **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**
- **Sprachnachweise als Modulvoraussetzung**
„Latinum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten).
 - **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Studienfach „Musikpädagogik“ (Erstes und Zweites Hauptfach)

Für das Studienfach sind Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen:

Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

sofern es sich um **moderne Fremdsprachen** handelt, entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

- **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

oder

sofern es sich um **Latein bzw. Griechisch** handelt, entweder

- a) durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten) oder

- **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

oder

- b) Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ bzw. „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an, (siehe Anhang 1).

- **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Im Fall von b) muss außerdem entweder der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das „Latinum“ bzw. „Graecum“ nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

oder

eine Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

oder

eine Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch (siehe Anhang 2)

zu Beginn eines bezeichneten Moduls erbracht werden.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Studienfach „Musikwissenschaft“ (Erstes und Zweites Hauptfach)

Für das Studienfach sind Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen:

Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

sofern es sich um **moderne Fremdsprachen** handelt, entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

oder

sofern es sich um **Latein bzw. Griechisch** handelt, entweder

- a) durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

oder

- b) Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ bzw. „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Im Fall von b) muss außerdem entweder der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das „Latinum“ bzw. „Graecum“ nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

oder

eine Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

oder

eine Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch (siehe Anhang 2)

zu Beginn eines bezeichneten Moduls erbracht werden.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Studienfach „Osteuropäische Geschichte“ (Haupt- und Nebenfach)

Für das Studienfach sind Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen:

Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

sofern es sich um **moderne Fremdsprachen** handelt, entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

➤ Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)

- a) sofern es sich um **Latein bzw. Griechisch** handelt, entweder durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

➤ Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)

oder

- b) Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ bzw. „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)

Im Fall von b) muss außerdem entweder der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das „Latinum“ bzw. „Graecum“ nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

oder

eine Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

oder

eine Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch (siehe Anhang 2) zu Beginn eines bezeichneten Moduls erbracht werden.

➤ Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)

Studienfach „Philosophie“ (Erstes und Zweites Hauptfach)

Kenntnisse des Englischen, die durch das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalentes Zeugnis der Hochschulreife für das Lehramt oder eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. Der Nachweis ist bei der Einschreibung für das Fach Philosophie zu erbringen.

➤ Sprachnachweis bis zur Einschreibung (Typ A)

Regelung für den BA-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“

Für den Bachelorstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ werden Sprachkenntnisse in Englisch verlangt.

Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch:

Realschulabschluss (Abschluss 10. Klasse), nachgewiesen durch Schulzeugnisse

_____ oder

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis

- in der Papierversion (paper-based) mindestens 550 Punkte,
- in der Computerversion (computer-based) 213 Punkte,
- in der Internet-Version (iBT) mindestens 79 Punkte betragen muss;

_____ oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6“

_____ oder

Nichtschülerprüfung in Englisch: mindestens 11 Punkte

_____ oder

Nachweise, die nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) mit mindestens Niveaustufe C1 zertifiziert sind,

_____ oder

Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs.

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Bei besonderer, im Zuge der Eignungsprüfung festgestellter, künstlerischer Begabung kann der Fremdsprachennachweis in Ausnahmefällen im Zuge einer Individualprüfung durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass neben dem Sprachnachweis auch der Nachweis einer künstlerischen Eignungsprüfung zur Einschreibung notwendig ist. Genauere Hinweise finden Sie hier:

www.uni-giessen.de/studium/eignungspruefung

Regelung für den BSc-Studiengang „Chemie“

Die Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“, zu finden unter www.uni-giessen.de/mug/7/findex35.html/7_35_08_02_Ch, regelt die Studienvoraussetzungen wie folgt:

§2a (zu §3 AllB)

(2) Da Lernmaterial und Fachliteratur vorwiegend in englischer Sprache vorliegen und einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sind für das Studium Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich.

Diese sind nachzuweisen durch:

- a. das Abiturzeugnis,
- b. Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,
- c. Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,
- d. Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden,
- e. Nachweis über einen UNiCert-Abschluss der Stufe I,
- f. Nachweis über einen TOEFL-Test (computerbasierter Score von mindestens 43, schriftlicher Test mit mindestens 550 Punkten) oder
- g. einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

Der Nachweis der oben genannten Englischkenntnisse muss innerhalb der ersten 2 Fachsemester erfolgen.

Regelung für den BA-Studiengang „Kultur der Antike“

Die Spezielle Ordnung (Anlage 3) für den Bachelorstudiengang „Kultur der Antike“, zu finden unter www.uni-giessen.de/mug/7/findex35.html/7_35_04_2_kda, regelt die Studienvoraussetzungen wie folgt:

1.) Geltungsbereich und Bezüge

Die in dieser Ordnung genannte Studienvoraussetzungsprüfung ist durchzuführen nach der „Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen in den Lehramts- und den Bachelorstudiengängen vom 6. Juni 2007“ (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG) **8.01.00 Nr. 8**)

2.) Studienvoraussetzung

Studienvoraussetzung für den Studiengang ist das Latinum.

Es ist zur Einschreibung nachzuweisen.

Über die Anerkennung von dem Latinum äquivalenten Lateinkenntnissen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Die Spezielle Ordnung (Anlage 4) für die Bachelorstudiengänge „Musikwissenschaft“ und „Musikpädagogik“, zu finden unter www.uni-giessen.de/mug/7/findex35.html, regelt die Studienvoraussetzungen wie folgt:

Für die Studiengänge Musikwissenschaft und Musikpädagogik sind Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen:

Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch:

Schulische Vorkenntnisse entsprechend der Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen durch:

Abiturzeugnis

_____ oder

Bescheinigung der Schule über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens *ausreichend*) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über jeweils mindestens 340 Stunden

_____ oder

- wenn der Nachweis noch nicht bei der Einschreibung geführt werden kann, dann

sofern es sich um **moderne Fremdsprachen** handelt, entsprechend der Regelungen „Materielle Prüfungsbestimmungen für Zweite Fremdsprachen“ (siehe Anhang 2).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

_____ oder

sofern es sich um **Latein bzw. Griechisch** handelt, entweder

- c) durch das „Latinum“ bzw. „Graecum“ entweder nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

_____ oder

- d) Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“ bzw. „Griechisch 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU. Das Institut bietet einen vorbereitenden Sprachkurs an (siehe Anhang 1).

➤ **Sprachnachweis Ende des zweiten Fachsemesters (Typ B)**

Im Fall von b) muss außerdem entweder der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das „Latinum“ bzw. „Graecum“ nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ (diese Prüfung wird vom staatlichen Schulamt angeboten)

_____ oder

eine Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ des Instituts für Altertumswissenschaften im Fachbereich 04 der JLU (siehe Anhang 1).

_____ oder

eine Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch (siehe Anhang 2) zu Beginn eines bezeichneten Moduls erbracht werden.

➤ **Sprachnachweis als Modulvoraussetzung (Typ C)**

Anhang 1: Materielle Prüfungsbestimmungen für bestimmte Sprachen in Studienfächern

I Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs elementarer grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Bestimmung von Formen und syntaktischen Strukturen, Kenntnis des Grundwortschatzes, Übersetzen einfacher lateinischer Schultexte
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Auf diese Prüfung wird angerechnet die bestandene Leistungskontrolle des Kurses „Vorbereitungskurs Latinum I“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU.
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

II Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie der Erwerb einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Textes der Länge von ca. 90 Wörtern auf dem Niveau des Latinums, der in Semantik und Syntax Ciceronianischem Standard entspricht.
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung wird angerechnet die bestandene Klausur aus dem „Vorbereitungskurs Latinum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

III Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 1“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: schriftlich: Griechische Grammatik anhand von Beispielsätzen (ca. 100 Wörter), mündlich: Griechische Grammatik anhand von Fragen
- 4) Form der Prüfung: Klausur von 120 Minuten
- 5) Auf diese Prüfung wird angerechnet die bestandene Klausur aus dem „Vorbereitungskurs Graecum I“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU.
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

IV Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 2“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: Griechische Grammatik, Übersetzung eines unbekanntem griechischen Textes (ca. 140 Wörter) ins Deutsche
- 4) Form der Prüfung: 2 Klausuren, je 120 Minuten
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung wird angerechnet die bestandene Klausur aus dem „Vorbereitungskurs Graecum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

V Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Katholische Theologie.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch bzw. Bibelgriechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: Griechische Grammatik, Übersetzung eines unbekanntes griechischen Textes (ca. 140 Wörter) ins Deutsche aus folgenden Corpora: griechische Bibelübersetzungen (Septuaginta), Neues Testament, frühchristliche Literatur (bis Mitte 3. Jahrhundert)
- 4) Form der Prüfung: 2 Klausuren je 120 Minuten
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: zwei bestandene Klausuren aus den Kursen „Neutestamentliches Griechisch“ und „Bibelgriechisch“ je 50%
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

Materielle Prüfungsbestimmungen für die Studienvoraussetzungsprüfungen

Nachweis von Latein II und Griechisch II

Geschichte:

- Vertiefungsmodul Alte Geschichte
- Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte

Evangelische Theologie:

- bis zum disziplinspezifischen Wahlpflichtmoduls WPd3 "Kirchen- und Theologiegeschichte" vorzuweisen.

Katholische Theologie

- bis zur Aufnahme der Studien aller Vertiefungsmodule

Griechische Philologie:

Der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Graecum muss zu Beginn des zweiten Kernfachmoduls erbracht werden, das im Verlauf des Studiums belegt wird. Mit "Kernfachmodul" wird dabei gleichermaßen die volle Variante (12 CP), die reduzierte Variante (10 CP) und die Variante Erweiterungsmodul (6CP) bezeichnet.

Lateinische Philologie:

Der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum muss zu Beginn des zweiten Kernfachmoduls erbracht werden, das im Verlauf des Studiums belegt wird. Mit "Kernfachmodul" wird dabei gleichermaßen die volle Variante (12 CP), die reduzierte Variante (10 CP) und die Variante Erweiterungsmodul (6CP) bezeichnet.

In Fächern, in denen Latein nicht Studienvoraussetzung ist, sondern dem Nachweis einer der geforderten Fremdsprachen dient, muss Latein II bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen werden.

Anhang 2: Materielle Prüfungsbestimmungen für „Zweite Fremdsprachen“

Zweite Fremdsprache Französisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der französischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der französischen Grammatik und des französischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines französischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der französischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Französisch.
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat „Diplôme d'études en langue française“ (DELF B1) des französischen Bildungsministeriums und die Nichtschülerprüfung in Französisch (mindestens 11 Punkte).

Zweite Fremdsprache Russisch bzw. Serbisch/Kroatisch bzw. Polnisch bzw. Tschechisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Slavistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis grundlegender sprachlicher Kompetenzen in der slavischen Fremdsprache mit den Schwerpunkten Leseverständnis, grammatikalisches und syntaktisches Basiswissen sowie Übersetzungsfähigkeiten.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines schriftlichen Texts aus der slavischen Fremdsprache ins Deutsche und Analyse der grammatikalischen und syntaktischen Strukturen.
- 4) Form der Prüfung: 20-minütige mündliche Prüfung
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung erfolgen keine Anrechnungen.

Zweite Fremdsprache Englisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Anglistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der englischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse englischer Grammatik und englischen Wortschatzes auf dem Kompetenzniveau B1 (*Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: 2001*)
- 3) Inhalte der Prüfung: 60 Multiple Choice Fragen zu den Fertigungsbereichen Leseverstehen und Hörverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen in Englisch.
- 4) Form der Prüfung: Computerisierter Test mit geringer Lizenzgebühr, Dauer ca. 30 Minuten. Das Ergebnis korrespondiert mit den Europaratsbestimmungen für Fremdsprachenkenntnisse.
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: Kenntnisse in englischer Sprache auf dem Niveau B1 (Realschulabschluss, 10. Klasse) nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder durch standardisierte Tests wie TOEFL oder Cambridge Certificate und die Nichtschülerprüfung in Englisch (mindestens 11 Punkte).

Zweite Fremdsprache Spanisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung:
Nachweis der spanischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der spanischen Grammatik und des spanischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung:
Vorlage eines spanischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der spanischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Spanisch.
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat „Diploma de Español como Lengua Extranjera“ (DELE, B1) des Instituto Cervantes und die Nichtschülerprüfung in Spanisch (mindestens 11 Punkte).

Zweite Fremdsprache Portugiesisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der portugiesischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der portugiesischen Grammatik und des portugiesischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines portugiesischen Textes, Fragen zu dem Fertigkeitsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der portugiesischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis Portugiesisch“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Nebenfach Portugiesisch.

Zweite Fremdsprache Italienisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der italienischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der italienischen Grammatik und des italienischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines italienischen Textes, Fragen zu dem Fertigkeitsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der italienischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung (wird am Ende jedes Semesters durchgeführt).
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden das CELI-Zertifikat B1 oder höher.

Zweite Fremdsprache Latein

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs grammatikalischer und semantischer Grundkenntnisse der lateinischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Textes der Länge von ca. 90 Wörtern auf dem Niveau des Latinums, der in Semantik und Syntax Ciceronianischem Standard entspricht
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Auf diese Prüfung wird angerechnet werden die bestandene Leistungskontrollen der Kurse „Vorbereitungskurs Latinum I“ und „Vorbereitungskurs Latinum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU.

Zweite Fremdsprache Griechisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: Griechische Grammatik, Übersetzung eines unbekanntem griechischen Textes (ca. 140 Wörter) ins Deutsche
- 4) Form der Prüfung: 2 modulbegleitende Klausuren, je 120 Minuten
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: bestandene Leistungskontrollen der Kurse „Vorbereitungskurs Graecum I“ und „Vorbereitungskurs Graecum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU.

Weitere Zweite Fremdsprachen

Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang kann weitere Zweite Fremdsprachen in die Liste aufnehmen, soweit adäquate Leistungen verlangt werden, die Prüfungsbestimmungen feststehen und Prüfer zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall nachgewiesene adäquate Sprachkenntnisse nach Konsultation des zuständigen Fachbereichs anerkennen.

Diese Informationen (in jeweils aktueller Form) finden Sie unter:

www.uni-giessen.de/studium/sprachvoraussetzungen

Impressum

Herausgeber
Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen
Goethestraße 58, 35390 Gießen
<http://www.uni-giessen.de/cms/studium/beratung/zsb>

Text und Redaktion: Natascha Koch
Datum und Auflage: 29.06.2017/0

ZSB\Daten\B- Zulassungsvoraussetzungen\S-BSprachV-
Jun17 Druckvorbereitung.docx